

**Regelungsgehalt der Aufbewahrungsgenehmigung für das
Transportbehälterlager Gorleben vom 02.06.1995 in der Fassung der
4. Änderungsgenehmigung vom 29.01.2010
(Nicht-amtliche Lesefassung)**

Unter dem Begriff "nicht-amtliche Lesefassung" ist die Zusammenfassung des in den einzelnen Genehmigungen (Grundgenehmigung in Verbindung mit der 1. bis 4. Änderungsgenehmigung) ausgesprochenen Gestattungsrahmens ohne genehmigende Wirkung zu verstehen. Da die jeweiligen Änderungsgenehmigungen ohne Grundgenehmigung und ohne die Änderungsgenehmigungen nicht für sich allein verständlich sein können, wurden diese zur Vereinfachung der Lesbarkeit in der "nicht-amtlichen Lesefassung" zusammengefasst.

I. Genehmigungsumfang

Die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG) und die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) sind aufgrund der Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Gorleben vom 02. Juni 1995 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 29. Januar 2010 gemäß § 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), berechtigt, in einer Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der BLG an der Kreisstraße 2, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Gemarkung Gorleben, Flur 6, Flurstück 6/3

1. auf maximal 420 Stellplätzen der Lagerhalle für die nachfolgend genannten Transport- und Lagerbehälter
 - a) Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Leichtwasserreaktor-Brennelementen in Transport- und Lagerbehältern der in Abschnitt II.3 bis II.7 aufgeführten Behälterbauarten mit Doppelbarrierensystem,
 - b) Kernbrennstoffe in Form von verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen (HAW¹ - Glaskokillen) aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bei der AREVA NC (vormals COGEMA) in Transport- und Lagerbehältern der in Abschnitt II.11 bis II.15 aufgeführten Behälterbauarten mit Doppelbarrierensystem,
 - c) sonstige radioaktive Stoffe als Innenkontamination (maximal $7,4 \times 10^{12}$ Bq) in unbeladenen Transport- und Lagerbehältern der in Abschnitt II.3 bis II.7, sowie II.11 und II.13 aufgeführten Behälterbauarten,
2. kernbrennstoffhaltige Abfälle und sonstige radioaktive Stoffe, die als betriebliche Abfälle im Transportbehälterlager anfallen,

mit insgesamt maximal

- 3800 Mg Schwermetall,
- 2×10^{20} Bq Aktivität und
- 16 MW Wärmefreisetzung,

nach Maßgabe der angepassten "Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern im Transportbehälterlager Gorleben" (Anlage 1 Nr. 621), einschließlich der Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Fertigung der Behälter (Anlage 1 Nr. 570), und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Anlage 1 Nr. 487 und 622), des ergänzten Abschnittes II. und der geänderten Abschnitte III. bis VI. sowie der gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, bis zum 31.12.2034 aufzubewahren und innerhalb des abgeschlossenen Betriebsgeländes die für diese Aufbewahrung notwendigen Handhabungen und die erforderlichen Beförderungen vorzunehmen.

Die BLG und die GNS sind Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

¹ High-Active-Waste – hochradioaktiver Abfall

II. Behälterbauarten und zugehörige Inventare

1. **CASTOR® Ia** (amtliches Kennzeichen D/4123/B(U)F-85)

entfällt

2. **CASTOR® Ib** (amtliches Kennzeichen D/4164/B(U)F-85)

entfällt

3. **CASTOR® Ic** (amtliches Kennzeichen: D/4155/B(U)F-85)

mit maximal 16 bestrahlten Siedewasserreaktor-Brennelementen, davon bis zu 4 MOX(Mischoxid)-Brennelemente:

- a. für die Uran-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 1,9 bis 4,0 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 50 GWd/Mg Schwermetall,
- b. für die MOX-Brennelemente mit
 - Anfangsgehalten von 1,9 bis 3,23 % Pu-fiss + U-235, davon Pu-fiss maximal 2,19 % und
 - maximalen mittleren Abbränden von 50 GWd/Mg Schwermetall.

4. **CASTOR® IIa** (amtliches Kennzeichen: D/4167/B(U)F-85)

mit maximal 9 bestrahlten Uran-Druckwasserreaktor-Brennelementen mit

- Anfangsanreicherungen^{*)} von 1,9 bis 4,0 % U-235 und
- maximalen mittleren Abbränden von 45 GWd/Mg Schwermetall.

5. **CASTOR® V/19** (amtliches Kennzeichen: D/4312/B(U)F-85)

mit maximal 19 bestrahlten Druckwasserreaktor-Brennelementen, davon maximal 4 MOX - oder maximal 4 Uran-Sonder-Brennelemente:

- a. für die Uran-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 1,9 bis 4,0 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 55 GWd/Mg Schwermetall,
- b. für die MOX-Brennelemente mit
 - Anfangsgehalten von 1,85 bis 3,95 % Pu-fiss + Uran-235, davon Pu-fiss maximal 3,7 % und
 - maximalen mittleren Abbränden von 55 GWd/Mg Schwermetall,
- c. für die Uran-Sonder-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 3,5 bis 4,0 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 65 GWd/Mg Schwermetall.

^{*)} zusätzlich zu den angegebenen Werten sind $\pm 0,05$ Anreicherungsprozent als Fertigungstoleranz erlaubt

6. **CASTOR® V/52 (amtliches Kennzeichen: D/4319/B(U)F-85)**
mit maximal 52 bestrahlten Siedewasserreaktor-Brennelementen, davon maximal 16 Sonderbrennelemente, d.h. MOX- oder Uran-Hochabbrand-Brennelemente:
- a. für die Uran-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 1,9 bis 4,55 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 55 GWd/Mg Schwermetall,
 - b. für die MOX-Brennelemente mit
 - Anfangsgehalten von 2,0 bis 5,7 % Pu-fiss + Uran-235, davon Pu-fiss maximal 4,9 % und
 - maximalen mittleren Abbränden von 50 GWd/Mg Schwermetall,
 - c. für die Uran-Hochabbrand-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 3,05 bis 4,55 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 65 GWd/Mg Schwermetall.
7. **CASTOR® V/19 SN06 (amtliches Kennzeichen: D/4323/B(U)F-85)**
mit maximal 19 bestrahlten Druckwasserreaktor-Brennelementen, davon maximal 4 Sonderbrennelemente, d.h. MOX - oder Uran-Hochabbrand-Brennelemente:
- a. für die Uran-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 1,9 bis 4,4 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 55 GWd/Mg Schwermetall,
 - b. für die MOX-Brennelemente mit
 - Anfangsgehalten von 1,85 bis 5,42 % Pu-fiss + Uran-235, davon Pu-fiss maximal 4,75 % und
 - maximalen mittleren Abbränden von 55 GWd/Mg Schwermetall,
 - c. für die Uran-Hochabbrand-Brennelemente mit
 - Anfangsanreicherungen^{*)} von 3,55 bis 4,4 % U-235 und
 - maximalen mittleren Abbränden von 65 GWd/Mg Schwermetall.
8. **TN 900/1-21 Variante A (amtliches Kennzeichen D/4225/B(U)F-85)**
entfällt
9. **TN 900/1-21 Variante B (amtliches Kennzeichen D/4331/B(U)F-85)**
entfällt
10. **TN 900/1-21 Variante C (amtliches Kennzeichen D/4332/B(U)F-85)**
entfällt

^{*)} zusätzlich zu den angegebenen Werten sind $\pm 0,05$ Anreicherungsprozent als Fertigungstoleranz erlaubt

11. **CASTOR® HAW 20/28 CG** (amtliches Kennzeichen: D/4318/B(U)F-85)

- a. bei einer Beladung mit 20 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 40 kW/Behälter,
- b. bei einer Beladung mit 28 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 45 kW/Behälter.

12. **CASTOR® HAW 20/28 CG SN 16** (amtliches Kennzeichen: D/4329/B(U)F-85)

- a. bei einer Beladung mit 20 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 40 kW/Behälter,
- b. bei einer Beladung mit 28 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 45 kW/Behälter.

13. **TS 28 V** (amtliches Kennzeichen: D/4317/B(U)F-96)

- a. bei einer Beladung mit 20 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 40 kW/Behälter,
- b. bei einer Beladung mit 28 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 43 kW/Behälter.

14. **TN85** (amtliches Kennzeichen: D/4334/B(U)F-96)

bei einer Beladung mit 28 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 56 kW/Behälter.

15. **CASTOR® HAW28M** (amtliches Kennzeichen: D/4325/B(U)F-96)

bei einer Beladung mit 28 HAW-Glaskokillen mit
- einer maximalen Restwärmeleistung von 56 kW/Behälter.

Die radioaktiven Inventare dürfen in den einzelnen Behältern für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Verschließen des jeweiligen Behälters bei der Beladung.

Unberührt bleibt die bis zum 31.12.2034 befristete Aufbewahrung im Transportbehälterlager Gorleben.

III. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung (der Aufbewahrungsgenehmigung vom 02.06.1995 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 29.01.2010) liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Anträge und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Genehmigung gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

Teil A: Allgemeine Nebenbestimmungen, die für die Aufbewahrung und sämtliche Transport- und Lagerbehälter einzuhalten sind:

- A 1.** Vorgesehene Änderungen an Anlagenteilen und Einrichtungen, von Maßnahmen im Transportbehälterlager sowie an den Festlegungen in den Technischen Annahmebedingungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind gemäß Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 19.04.1994 der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- A 2.** Reparaturmaßnahmen an Anlagenteilen und Einrichtungen des Transportbehälterlagers mit sicherheitstechnischer Bedeutung sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Reparaturplan und eine Abschätzung der Kollektivdosis für das eingesetzte Personal sowie der maximalen Individualdosis beizufügen.
- A 3.** Spätestens sechs Jahre vor Ablauf dieser Genehmigung gemäß Abschnitt I ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Verbleib der noch im Transportbehälterlager befindlichen radioaktiven Stoffe nach Ablauf dieser Genehmigung nachzuweisen.
- A 4.** Aufbewahrte radioaktive Abfälle, die beim Betrieb des Transportbehälterlagers anfallen, sind nach Abruf durch den Betreiber einer Anlage des Bundes nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG an diesen unverzüglich abzuliefern.
- A 5.** Vorgesehene Bestellungen der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen und vorgesehene Änderungen von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde. Mit den vorgelegten Unterlagen müssen die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche, die Zuverlässigkeit und die Fachkunde der verantwortlichen Personen eindeutig nachgewiesen werden. Insbesondere muss ersichtlich sein, inwieweit die benannte Person im Rahmen ihres Aufgabenbereiches dafür verantwortlich ist, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Genehmigung eingehalten werden.
- A 6.** Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist für jedes Quartal innerhalb des folgenden Quartals ein schriftlicher Betriebsbericht vorzulegen, der
- die Ergebnisse der Messungen der Ortsdosisleistung in der Lagerhalle und an den im Betriebshandbuch und im Umgebungsüberwachungsprogramm festgelegten Messstellen,
 - die Ergebnisse der Messungen der Personendosis,
 - eine Bilanz über Ein- und Auslagerungen, über den Bestand an Kernbrennstoffen sowie über die Gesamtaktivität der eingelagerten radioaktiven Stoffe,
 - die Ergebnisse der festgelegten wiederkehrenden Prüfungen,
 - sonstige wesentliche betriebliche Vorgänge und Vorkommnisse
- enthalten muss.

Der Eintritt eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung der Meldekriterien gemäß Anlage 2 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1766), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1906) und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 7 und 8 AtSMV über Form und Verfahren der Meldung mitzuteilen. Im Übrigen sind Meldungen über besondere Vorkommnisse im Hinblick auf Kontaminationen oder Dosisleistungen an Behältern gemäß Anlage 3 der AtSMV vorzunehmen.

- A 7.** Über die Aufbewahrung ist von Beginn der Aufbewahrung an eine Gesamtdokumentation zu führen, von der an mindestens zwei verschiedenen Orten auf dem Betriebsgelände je eine Ausfertigung sicher aufzubewahren ist.

Die Gesamtdokumentation umfasst

- die vorliegende Genehmigung und alle nachfolgenden Änderungsgenehmigungen, jeweils mit den darin genannten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen,
- die Dokumentation der im Transportbehälterlager befindlichen Transport- und Lagerbehälter,
- Angaben über sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse im Sinne des § 51 StrlSchV²,
- Angaben über alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsvorgänge, wie Ein- und Auslagerungen, Reparatur- und Austauschmaßnahmen, Messungen und Prüfungen,
- Angaben über die monatlichen Bestände an Kernbrennstoffen,
- die Ergebnisse der Dosismessungen in der Lagerhalle und der Messungen der Personendosis,
- die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung,
- die Namen von tätigen Personen gemäß § 15 StrlSchV sowie die Aufenthaltsdauer.

Die Dokumentation ist mit Ausnahme der Dokumentation der nicht mehr im Transportbehälterlager befindlichen Behälter vom Tage der letzten Eintragung an dreißig Jahre aufzubewahren, sofern in der StrlSchV nicht andere Fristen vorgesehen sind.

- A 8.** Im Hinblick auf die von der BLG beantragte maximale Dosis am ungünstigsten Aufpunkt am Zaun des Betriebsgeländes von 0,30 mSv pro Jahr ist, sobald dort eine Dosis von umgerechnet 0,27 mSv pro Jahr gemessen wird, der Einlagerungsbetrieb so lange zu unterbrechen, bis die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung des Wertes von 0,30 mSv pro Jahr vorliegt.
- A 9.** Die Dichtheit aller mit einem Doppelbarrierensystem ausgerüsteten Transport- und Lagerbehälter ist kontinuierlich mit dem vorgesehenen Behälterüberwachungssystem zu überwachen. Im Falle der Meldung des Behälterüberwachungssystems ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei nachgewiesener Undichtheit einer der beiden Barrieren sind die vorgesehenen Maßnahmen (Austausch einer Sekundärdeckeldichtung, Aufbringen des Füge- bzw. Wartungsdeckels) entsprechend dem genehmigten Reparaturkonzept unverzüglich einzuleiten oder das Verbringen des Behälters in eine andere kerntechnische Anlage zum Zwecke der Reparatur zu veranlassen.

² StrlSchV = Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 BGBl. I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 3 § 15 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

Die Durchführung der Maßnahmen bedarf der Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter Beteiligung des für die jeweilige Bauart im Genehmigungsverfahren beauftragten Gutachters hinzuzieht.

A 10. Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass der jeweilige Füge- bzw. Wartungsdeckel einschließlich der jeweils zugehörigen Bauteile wie Kabeldurchführungen, Schutzplatten, Verschlussdeckel und aller sonstigen zur Montage erforderlichen Bauteile und Hilfsmittel im Transportbehälterlager jederzeit verfügbar ist.

A 11. Entfällt

A 12. Die im Rahmen des genehmigten Reparaturkonzepts gegebenenfalls erforderlichen Füge- bzw. Wartungsdeckelschweißungen an den Behältern sind von qualifiziertem Schweißfachpersonal vorzunehmen.

Vor der erstmaligen Einlagerung eines Behälters einer jeden der in Abschnitt II. genannten Bauarten in das Transportbehälterlager ist die Qualifikation des Schweißfachpersonals und des eingesetzten Personals eines beauftragten Schweißfachbetriebes der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde entsprechend den Anforderungen der in den Genehmigungsunterlagen festgelegten Schweißverfahren nachzuweisen.

Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung fortzuschreiben.

A 13. Im Rahmen der ersten drei Einlagerungen eines Behälters einer jeden der in Abschnitt II. genannten Bauarten sind die sich im jeweiligen Arbeitsbereich einstellenden Ortsdosisleistungen zu ermitteln und zusammen mit den aus ihnen bestimmten Werten für die Personendosis der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

A 14. Für jeden erstmals zum Einsatz kommenden Behälter einer jeden der in Abschnitt II. genannten Bauarten ist jeweils vor der ersten Einlagerung im Rahmen einer Erprobung im Transportbehälterlager gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass der gesamte Handhabungs- und Abfertigungsablauf bei der Einlagerung, gegebenenfalls einschließlich des An- und Abbaus von Strahlenschutzvorrichtungen, nach den Festlegungen des Betriebshandbuches durchgeführt werden kann. Bei der Erprobung sind die wesentlichen Handhabungs- und Prüfschritte an einem unbeladenen Behälter zu demonstrieren sowie die Funktionsbereitschaft aller notwendigen vorzuhaltenden Behälterbauteile, Geräte und Hilfsmittel nachzuweisen. Zusätzliche Erkenntnisse über Handhabungs- und Prüfabläufe sind gegebenenfalls im Betriebshandbuch zu berücksichtigen.

A 15. Vor der erstmaligen Beladung eines Behälters einer jeden der in Abschnitt II. genannten Bauarten in einer kerntechnischen Anlage ist im Rahmen einer Erprobung gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers nachzuweisen, dass Handhabungs-, Verschluss- und ein gegebenenfalls erforderlicher Trocknungsvorgang den Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen entsprechen. Bei der Erprobung sind die wesentlichen Handhabungs- und Prüfschritte an einem unbeladenen Behälter zu demonstrieren sowie die Funktionsbereitschaft aller notwendigen Behälterbauteile, Geräte und Hilfsmittel nachzuweisen.

A 16. Es ist sicherzustellen, dass alle Behälter der in Abschnitt II. genannten Bauarten fernhantiert an den Kran angeschlagen bzw. vom Kran abgeschlagen werden können.

Die Vorhaltung von Lastaufnahmeeinrichtungen zur Fernhandlung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde jeweils vor erstmaliger Einlagerung eines Behälters einer jeden der in Abschnitt II. genannten Bauarten nachzuweisen.

A 17. Im Transportbehälterlager dürfen nur Behälter aufbewahrt werden, die eine gültige verkehrsrechtliche Typ B(U)-Zulassung nach Gefahrgutrecht haben. Die Gültigkeit der Zulassung ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für alle im Transportbehälterlager befindlichen Behälter während der Aufbewahrungszeit nachzuweisen.

A 18. Zur Aufbewahrung dürfen nur Behälter angenommen werden, bei denen

- durch von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers Gorleben bestellte unabhängige Sachverständige unter Beteiligung des für die jeweilige Bauart im Genehmigungsverfahren beauftragten Gutachters bestätigt wurde, dass die Fertigung der Behälter und
- durch im Einvernehmen mit der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers Gorleben von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der jeweiligen kerntechnischen Anlage (im Falle der Beladung mit HAW-Glaskokillen von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers Gorleben) bestellte geeignete, unabhängige Sachverständige bestätigt wurde, dass der Inhalt und die Art und Weise der Beladung der Behälter in den jeweiligen kerntechnischen Anlagen

den Anforderungen dieser Genehmigung, insbesondere den Technischen Annahmebedingungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem Masterablaufplan entsprechen, und wenn die Annahme im Transportbehälterlager Gorleben möglich ist. Zu diesen Zwecken sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers die folgenden Unterlagen vorzulegen:

A 18.1. Rechtzeitig vor der Beladung des Behälters

A 18.1.1 mit Leichtwasserreaktor-Brennelementen

zum Behälter und zu den sicherheitstechnisch bedeutsamen Zubehörteilen

- (1) der Zulassungsschein des Versandstückmusters
- (2) die Bescheinigungen über die bei der Fertigung des Behälters und seiner Komponenten durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Konformitäts-Bescheinigungen Lagerbehälter)
- (3) der Beladeplan

zu den Brennelementen

- (4) die Brennelementdaten
- (5) der Nachweis der Intaktheit der Brennstäbe der einzulagernden Brennelemente
- (6) die Nachweise zum Ausschluss eines systematischen Hüllrohrversagens während der Lagerzeit

zur Handhabung und Abfertigung im Zusammenhang mit der Beladung des Behälters in der kerntechnischen Anlage

- (7) der behälterspezifische Ablaufplan für den zu beladenden Behälter, der entsprechend dem für die zugehörige Bauart oder Bauartgruppe in den Genehmigungsunterlagen festgeschriebenen Masterablaufplan erstellt wurde und alle dort vorgesehenen Handhabungs-, Abfertigungs- und Prüfschritte enthalten muss
- (8) der Nachweis, dass die Funktionsbereitschaft aller Geräte und Hilfsmittel zur Trocknung, Feuchtemessung und Dichtheitsprüfung, einschließlich eventueller Ersatzgeräte, innerhalb der letzten sechs Monate durch Einsatz oder Test überprüft worden ist

A 18.1.2 mit HAW-Glaskokillen

zum Behälter und zu den sicherheitstechnisch bedeutsamen Zubehörteilen

- (1) der Zulassungsschein des Versandstückmusters
- (2) die Bescheinigungen über die bei der Fertigung des Behälters und seiner Komponenten durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Konformitäts-Bescheinigungen Lagerbehälter)
- (3) der Beladeplan

zu den HAW-Glaskokillen

- (4) die Datenblätter der HAW-Glaskokillen, die die Einhaltung der Garantiewerte nachweisen, sowie das Datenblatt, das den Aktivitäts- und den Aktinidgehalt zum Verglasungszeitpunkt dokumentiert
- (5) die Bestätigung der Richtigkeit der Datenblätter durch die Qualitätssicherung der AREVA NC (Declaration of Conformity A), durch das Bureau Veritas (Certificate of Conformity) und durch einen vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragten unabhängigen Sachverständigen

zur Handhabung und Abfertigung im Zusammenhang mit der Beladung des Behälters in der kerntechnischen Anlage

- (6) der behälterspezifische Ablaufplan für den zu beladenden Behälter, der entsprechend dem für die zugehörige Bauart oder Bauartgruppe in den Genehmigungsunterlagen festgeschriebenen Masterablaufplan erstellt wurde und alle dort vorgesehenen Handhabungs-, Abfertigungs- und Prüfschritte enthalten muss
- (7) der Nachweis, dass die Funktionsbereitschaft aller Geräte und Hilfsmittel zur Dichtheitsprüfung, einschließlich eventueller Ersatzgeräte, innerhalb der letzten sechs Monate durch Einsatz oder Test überprüft worden ist

A 18.2 Rechtzeitig vor dem Abtransport zum Transportbehälterlager

- (1) die Genehmigung zur Beförderung des Behälters zum Transportbehälterlager und
- (2) eine Erklärung über die Annahmemöglichkeit im Transportbehälterlager

A 18.2.1 bei Leichtwasserreaktor-Brennelementen

- (3) der abgezeichnete behälterspezifische Ablaufplan für den beladenen Behälter
- (4) das Protokoll zum Brennelementbeladeplan des Behälters
- (5) die Prüfprotokolle über die Behälterdichtheit nach der Beladung
- (6) das Prüfprotokoll über die Dosisleistungsmessung
- (7) das Prüfprotokoll über die Kontaminationsmessung
- (8) die Prüfprotokolle über die Behältertrocknung
- (9) das Prüfprotokoll über die Temperaturmessung am Behälter

A 18.2.2 bei HAW-Glaskokillen

- (3) der abgezeichnete behälterspezifische Ablaufplan für den beladenen Behälter
- (4) das Protokoll zum Beladeplan des Behälters
- (5) das Datenblatt der AREVA NC, das die Ergebnisse der Kontaminations- und Dosisleistungsmessungen der HAW-Glaskokillen zum Beladezeitpunkt enthält, einschließlich der zugehörigen Abnahmebescheinigung und -bestätigung
- (6) das Prüfprotokoll über die Behälterdichtheit nach der Beladung
- (7) das Prüfprotokoll über die Kontaminationsmessung
- (8) das Prüfprotokoll über die Dosisleistungsmessung
- (9) das Prüfprotokoll über die Temperaturmessung am Behälter
- (10) die vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigungen nach der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung (AtAV)

A 18.2.3 bei unbeladenen, innen kontaminierten Behältern

- (3) der abgezeichnete behälterspezifische Ablaufplan für den Behälter
- (4) das Prüfprotokoll über die Behälterdichtheit
- (5) das Prüfprotokoll über die Kontaminationsmessung
- (6) der Nachweis über die Art der verwendeten Dichtung
- (7) die Prüfprotokolle über die im Behälter enthaltene Restfeuchte, wenn eine Metaldichtung verwendet wird
- (8) der Nachweis über die Gesamtaktivität der Innenkontamination des Behälters

Ergibt sich vor oder bei der Handhabung und Abfertigung des Behälters in der jeweiligen kerntechnischen Anlage die Notwendigkeit der Abweichung von den Regelungen gemäß 18.1 und 18.2 dieser Nebenbestimmung oder den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen, so ist dies vorher der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers anzuzeigen. Die Zuständigkeit der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der kerntechnischen Anlage bleibt unberührt.

Bei Standzeiten beladener Behälter von länger als 3 Monaten in der kerntechnischen Anlage sind gegenüber der Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers nachstehend aufgeführte Nachweise zu den getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung des spezifizierten Zustandes nach der Beladung mit der Bestätigung durch die in dieser Nebenbestimmung genannten Sachverständigen zu erbringen:

- (1) der Nachweis, dass der beladene Behälter durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers oder der kerntechnischen Anlage oder durch einen von diesen benannten Sachverständigen versiegelt wurde und die Versiegelung unverletzt ist
- (2) der Nachweis über die sichere Abfuhr der Zerfallswärme aus dem beladenen Behälter am Bereitstellungsort des Behälters
- (3) der Nachweis über die getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung der Kontaminationsfreiheit des Behälters
- (4) der Nachweis, dass geeignete Maßnahmen gegen nachteilige Witterungseinflüsse auf den Behälter getroffen sind

Überschreitet der Zeitraum vom Abschluss der Beladung bis zum Antransport in das Transportbehälterlager die Dauer von zwei Jahren, ist die Behälterdichtheit unmittelbar vor dem Antransport erneut nachzuweisen.

Vor dem Abtransport ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers zur Einlagerung des Behälters einzuholen. Der Zeitpunkt des Antransportes zum Transportbehälterlager ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers zusammen mit dem voraussichtlichen Zeitplan für den Ablauf der Einlagerung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, anzuzeigen.

A 19. Unverzüglich nach Abschluss der Einlagerung sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers die folgenden Unterlagen vorzulegen:

A 19.1 bei Leichtwasserreaktor-Brennelementen

- (1) die Bescheinigung über die bei der Fertigung des Behälters und seiner Komponenten durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Konformitäts-Bescheinigung Lagerbehälter) für den Druckschalter
- (2) die Prüfprotokolle über die Behälterdichtheit im Transportbehälterlager
- (3) die Prüfprotokolle über die Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen im Transportbehälterlager
- (4) das Prüfprotokoll über die Temperaturmessung am Behälter im Transportbehälterlager

A 19.2 bei HAW-Glaskokillen

- (1) die Bescheinigung über die bei der Fertigung des Behälters und seiner Komponenten durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Konformitäts-Bescheinigung Lagerbehälter) für den Druckschalter
- (2) die Prüfprotokolle über die Behälterdichtheit nach der Montage des Sekundärdeckels im Transportbehälterlager
- (3) die Prüfprotokolle über die Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen im Transportbehälterlager
- (4) das Prüfprotokoll über die Temperaturmessung am Behälter im Transportbehälterlager

A 19.3 bei unbeladenen, innen kontaminierten Behältern

- (1) die Prüfprotokolle über die Behälterdichtheit im Transportbehälterlager
- (2) die Prüfprotokolle über die Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen im Transportbehälterlager

Ergibt sich vor oder bei der Handhabung und Abfertigung des Behälters im Transportbehälterlager die Notwendigkeit der Abweichung von den Regelungen dieser Nebenbestimmung oder den Prüfvorschriften und Arbeitsanweisungen im Betriebshandbuch, so ist dies vorher der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers anzuzeigen.

A 20. Die Einlagerung der Transport- und Lagerbehälter hat nach dem in den Genehmigungsunterlagen festgelegten Einlagerungsplan zu erfolgen, der fortzuschreiben und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde in halbjährlichen Abständen vorzulegen ist. Für die zur Einlagerung vorgesehenen Behälter ist dabei die Einhaltung der Randbedingungen für die Wärmeleistung des Lagers nachzuweisen und die Strahlenexposition des Personals und die Jahresdosis am ungünstigsten Aufpunkt am Zaun des Betriebsgeländes abzuschätzen.

A 21. Die Betontemperaturen im Bereich der Dachkonstruktion der Lagerhalle sind während des Lagerbetriebes entsprechend dem in den Genehmigungsunterlagen festgelegten Messprogramm zu erfassen.

Sobald lokale Bauteiltemperaturen von 55 °C - bezogen auf eine Luft Eintrittstemperatur von 27 °C - erreicht werden, ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Sobald Bauteiltemperaturen von 60 °C - bezogen auf eine Luft Eintrittstemperatur von 27 °C – erreicht werden, ist der Einlagerungsbetrieb so lange zu unterbrechen, bis die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu Abhilfemaßnahmen vorliegt.

A 22. Das Betriebspersonal ist dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechend auszubilden. Zur Erhaltung des Ausbildungsstandes sind regelmäßig Schulungen, insbesondere auch hinsichtlich der Beherrschung von Störfällen, durchzuführen. Die Ausbildung und die Teilnahme an Schulungen sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde jährlich nachzuweisen.

A 23. Das Betriebshandbuch und die Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen sind entsprechend den bei Behälterbeladungen und während der Aufbewahrung gewonnenen Erfahrungen zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers einen Monat vorher zur Prüfung, ob die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen den Anforderungen dieser Genehmigung entsprechen, vorzulegen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

A 24. Von Mitteilungen, die gemäß Art. 78 und 79 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 1014) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 07. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1253, 1286), zuletzt geändert durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II, S. 1038, 1039), sowie gemäß der Verordnung (EURATOM) Nr. 302/05 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen – Erklärung des Rates und der Kommission (ABl. L 54 vom 28. Februar 2005, S. 1 und ABl. L 319M vom 29. November 2008, S. 81) an die Europäische Kommission zu richten sind, ist je eine Durchschrift an die jeweils zuständige Bundesbehörde und an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu senden.

A 25. Das bestehende Umgebungsüberwachungsprogramm „Beweissicherungsprogramm für den Betreiber“ (Anlage 1 Nr. 414) ist fortzuführen. Die Quartals- und Jahresberichterstattung zur Überwachung der Umgebung des Transportbehälterlagers Gorleben ist gemäß den Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 sowie des Anhangs C.1 der „Richtlinie zur Emissions- und

Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen" (REI) – RSchr. d. BMU vom 07.12.2005 – RS II 5 – 15603/5 – (GMBI. 2006, Nr. 14 - 17, S. 254) durchzuführen.

A 26. Entfällt

A 27. Vor der erstmaligen Beladung bzw. Abfertigung eines Behälters einer jeden Bauart sind die in den Ausführungsbestimmungen angeführten und in dem Betriebshandbuch enthaltenen Prüfvorschriften zur Beladung und Einlagerung der Behälter dieser Bauart der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers zur Prüfung vorzulegen, ob die Prüfvorschriften an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen sind.

A 28. Die im Transportbehälterlager Gorleben aufbewahrten Behälter sind hinsichtlich Konservierungszustand und Korrosionserscheinungen zu überwachen. Rechtzeitig vor Beladung eines Behälters einer neuen Behälterbauart ist das bestehende Überwachungsprogramm der Konservierungsmaßnahmen um diese neue Behälterbauart zu ergänzen und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers zur Zustimmung vorzulegen.

A 29. Werden den Genehmigungsinhaberinnen Tatsachen bekannt, die für die sichere Aufbewahrung von Bedeutung sein könnten (z.B. wesentlich längere Abfertigungszeiten beim Beladen, radiologische Vorkommnisse beim Antransport der Behälter oder bei den zum Transport der Behälter genutzten Fahrzeugen), sind diese unverzüglich der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Transportbehälterlagers mitzuteilen. Zusätzlich ist die Genehmigungsbehörde über diese Erkenntnisse zu informieren.

A 30. Sollen Behälter, für die zur sicheren Einhaltung der Unterkritikalität ein Mindestabbrand in Abhängigkeit von der Anfangsanreicherung gemäß den Technischen Annahmebedingungen und dem verkehrsrechtlichen Zulassungsschein der zur Aufbewahrung genutzten Behälterbauart vorgeschrieben ist, mit Brennelementen beladen werden, muss vor der Beladung gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ergänzend zu den gemäß Nebenbestimmung A 18.1.1 vorzulegenden Unterlagen der messtechnische Nachweis gemäß DIN 25471 erbracht werden, dass die Brennelemente den erforderlichen Mindestabbrand aufweisen.

A 31. Zur weiteren Einlagerung dürfen nur Behälter verwendet werden, bei deren Fertigung die qualitätssichernden Maßnahmen nach dem gemeinsamen Vermerk von BAM, BfS und TÜV „Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -überwachung bei der Fertigung und Inbetriebnahme verkehrsrechtlich zugelassener Behälter zur Zwischenlagerung radioaktiver Stoffe“ vom 03.09.1997 in der Fassung vom 14.01.1998 (Anlage 3 Nr. 208) durchgeführt wurden. Während der Fertigung eines Behälters und seiner Komponenten auftretende Abweichungen sind nach dem vorgenannten Vermerk unter Hinzuziehung des für die jeweilige Bauart im Genehmigungsverfahren beauftragten Gutachters zu behandeln.

Teil B: Behälterspezifische Nebenbestimmungen

B 1 CASTOR[®] Ic und IIa

B 1.1 Entfällt

B 1.2 Entfällt

B 1.3 Entfällt

B 1.4 Vor der gegebenenfalls erforderlichen Fügedeckelschweißung an einem Behälter dieser Bauarten ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde gemäß Reparaturkonzept nachzuweisen, dass die Behälterkörpertemperatur im Bereich der Fügedeckelschweißnaht ≤ 85 °C ist.

B 2. CASTOR[®] V/19

B 2.1 Entfällt

B 2.2 Entfällt

B 2.3 Entfällt

B 2.4 Entfällt

B 3. CASTOR[®] HAW 20/28 CG

B 3.1 Entfällt

B 3.2 Entfällt

B 3.3 Entfällt

B 3.4 Entfällt

B 4. TS 28 V

B 4.1 Entfällt

B 4.2 Entfällt

B 4.3 Entfällt

B 4.4 Entfällt

B 5. TN 900/1-21

Entfällt

B 6. TN85

B 6.1 Im Rahmen der Kalterprobung gemäß Nebenbestimmung A14 sind die zur Reduzierung der Strahlenexposition des Personals getroffenen Maßnahmen insbesondere bei der Demontage der Mantelstoßdämpfer und Montage der Abschirmringe am Behälter der Bauart TN85 hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Die zu treffenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Die Wirksamkeit der bereits getroffenen Maßnahmen und ggf. auch weiterer Maßnahmen, die sich aus der Kalterprobung ergeben, ist bei der ersten Abfertigung eines beladenen Behälters zu überprüfen.

B 6.2 Vor der erstmaligen Einlagerung eines Behälters der Bauart TN85 sind die Arbeits- und Prüfschritte zur Wartungsdeckelmontage (bei den bereits genehmigten Behältern der Bauarten CASTOR[®] Fügedeckelmontage genannt) einschließlich der Fertigungs- und Prüffolgepläne, Arbeitsanweisungen, Schweißpläne und Prüfvorschriften, die auf der Grundlage der Unterlagen der bestehenden Schweißverfahrensprüfung erarbeitet werden, der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die unabhängige Sachverständige unter Beteiligung der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA) hinzuzieht, zur Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Genehmigung vorzulegen.

B 7. CASTOR[®] HAW28M

B 7.1 Die Wirksamkeit der im Rahmen der Kalthandhabung mit einem Behälter der Bauart CASTOR[®] HAW28M im Transportbehälterlager Gorleben getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Strahlenexposition des Personals ist bei der ersten Abfertigung eines beladenen Behälters zu überprüfen.

B 7.2 Die Übernahme der für die Abfertigung der Behälter der Bauart CASTOR[®] HAW28M erforderlichen Anweisungen und Vorschriften in den Teil 5 des BHB ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vor der ersten Einlagerung eines Behälters dieser Bauart im Transportbehälterlager Gorleben zur Zustimmung vorzulegen.

B 7.3 Unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen zulässigen maximalen Verarbeitungstemperaturen und Einsatzzeiten des Silikon-Dichtstoffes ist eine Untersuchung und Dokumentation des Zustands der Versiegelungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen an ausgewählten Behältern der Bauart CASTOR[®] HAW28M im Transportbehälterlager Gorleben nach Ablauf von 15 Jahren Zwischenlagerzeit und dann darauf folgend im Abstand von jeweils fünf Jahren vorzunehmen. Ein entsprechendes Prüfprogramm auf Grundlage der Anforderungen eines durch unabhängige Sachverständige zu bestätigenden Fertigungs- und Prüffolgeplanes ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen und anschließend in das Betriebshandbuch des Transportbehälterlagers Gorleben aufzunehmen.

B 7.4 Für den vor der erstmaligen Einlagerung von Behältern der Bauart CASTOR[®] HAW28M zu fertigenden Fügedeckel sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die unabhängige Sachverständige hinzuzieht, als Fertigungsunterlagen der vom Hersteller und Sachverständigen abgezeichnete Fertigungs- und Prüffolgeplan sowie der vom Hersteller und Sachverständigen abgezeichnete Schweißplan zur Prüfung vorzulegen. Diese betreffen beide die unmittelbare Fertigung des Fügedeckels und ergänzen den bereits eingereichten und im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens geprüften Fertigungs- und Prüffolgeplan FPP GNB 503.111-001-GNS sowie den Schweißplan SP GNB 503.111-001, die beide das Aufbringen des gefertigten Fügedeckels betreffen.

- B 7.5** Für jede Beladung muss vor der Beladung der Nachweis erbracht werden, dass die berechnete mittlere Dosisleistung nach der PV 43/11 die berechnete mittlere Dosisleistung über die Behältermanteloberfläche eingrenzend beschreibt. Ansonsten ist die Mittelwertbildung für die Dosisleistung über Korrekturfaktoren in der PV 43/11 anzupassen.
- B 7.6** Die erforderlichen Anpassungen in den Antragsunterlagen entsprechend des Schreibens der GNS BE AR 10-01-08 vom 26.01.2010 sind rechtzeitig vor der ersten Beladung eines Behälters der Bauart CASTOR[®] HAW28M bzw. vor der ersten Einlagerung eines Behälters dieser Bauart in das TBLG vorzunehmen und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Teil C: Hinweise

C 1. Zuständigkeit anderer Behörden

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

C 2. Entfällt

V. Verantwortliche Personen

1. Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 BGBl. I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 3 § 15 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), sind:

1.1 Die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG),
vertreten durch den Geschäftsführer

■■■.

1.2 Die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS),
vertreten durch die Geschäftsführer

■■■.

■■■ nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr.

2. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung sind im Rahmen ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches verantwortlich

■■■.

3. Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV sind

■■■

und als dessen Vertreter

■■■.

4. Die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG zusammenhängenden Aufgaben werden von den im gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung genannten Objektsicherungsbeauftragten wahrgenommen.

VI. Deckungsvorsorge

Die zuletzt mit Bescheid des BfS vom 16.12.2008 (Az.: SE1.2/8560270, Anlage 3 Nr. 348) festgesetzte Deckungsvorsorge in Höhe von

350 000 000 €
(in Worten: Dreihundertfünfzig Millionen Euro)

gilt unverändert. Die darin enthaltenen Auflagen gelten unverändert.

VII. Kosten

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), die BLG und die GNS als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.